

## Werk

**Titel:** Denkmalschutz und Denkmalpflege in England

**Autor:** Muthesius, H.

**Ort:** Berlin

**Jahr:** 1901

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273\\_0003|log46](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0003|log46)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

hindern, daß die Handelskammer den ehrwürdigen Bau am Alten Markt etwa an einen Privatmann oder Speculanten zu möglichst hohem Preise veräußert, um sich auf diese Weise die Mittel zum Neubau zu sichern. Die Verhandlungen darüber sind hoffentlich von befriedigendem Erfolge, da es überaus zu beklagen wäre, wenn gleichzeitig zwei für das Stadtbild Alt-Magdeburgs so bedeutsame Bauwerke in der nächsten Zeit dem Abbruch verfallen sollten.

Die „Börse“ stammt beiläufig aus den Jahren 1665 bis 1675, die Architektur der Hauptfront am Alten Markt (vgl. umstehende Abbildung) ist einheitlich und im wesentlichen unverändert erhalten. Die Formen sind die des Stils der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von merkwürdiger Verrenktheit der Ornamente, vielleicht deshalb gerade als letzter Auswuchs der greisenhaft gewordenen deutschen Renaissance-Kunst um so interessanter, wie auch der Aufbau des mächtigen Giebels von überaus malerischer Wirkung ist. Schon anderthalb Jahrzehnte später ist diese Geschmacksrichtung überwundener Standpunkt in Magdeburg, indem 1691 der Grundstein zum Rathhausbau gelegt wird, der mit einemal die klassischen Formen italienischer Spätrenaissance aufweist.

So bedauerlich es ist, es aussprechen zu müssen, würde eine Entscheidung zwischen den beiden alten Bauwerken Börse oder Heideckerei nicht schwer fallen: wenn nur eines für die Erhaltung in Frage kommen kann, so würde der ersteren der Vorzug auch aus rein künstlerischen Gründen eingeräumt werden müssen.

An die gegenwärtige Besprechung mögen einige weitere Mittheilungen allgemeiner Art geknüpft werden, nachdem bisher zumeist vom Magdeburger Fall die Rede gewesen ist. Es darf als eine bekannte, leider fast überall zutreffende Thatsache gelten, daß die Baupolizeiverordnungen nicht das geringste Mittel den Stadt- oder sonstigen Behörden an die Hand geben, um gegen die Verunstaltung des Bildes einer Stadt, mag es nun eine alte mit ehrwürdiger Geschichte oder eine neuere mit kurzer Vergangenheit sein, amtlich vorgehen zu können. Dafür sollen ja eben die vom Denkmaltag in Dresden gefassten Beschlüsse helfend und fördernd eintreten, nach deren Annahme zweifellos bereits außerordentlich viel erreicht sein würde. Jeder kann bauen, wie es ihm gefällt, und je nachdem es ihm sein Geldbeutel gestattet, mag er sogar die geschmacklosesten Dinge in die Welt setzen. Es darf nur nicht gerade etwas Aergerniserregendes werden, erst dann gewinnt die Baupolizei die Befugnis, einschreiten zu können. Aber dazu gehört allerdings viel, derartiges zu leisten, daß wegen Verletzung des guten Geschmackes eine zur Genehmigung der Baupolizei vorgelegte Gebäudeansicht oder dergleichen zu Falle gebracht werden sollte. Man denke an den sich entspinrenden Proceß, für dessen Entscheidung durch den Richter das vielgehörte Wort: „de gustibus non disputandum“ sicher den Ausschlag liefern würde. Thatsächlich ist wohl auf diese Weise niemals etwas erzielt worden. Wenn eine Beeinflussung seitens der Baupolizei auf die

äußere Gestaltung eines Hauses ausgeübt worden ist, so hat das immer seinen besonderen Grund, z. B. in einer vertragsmäßigen Verpflichtung gehabt, die gleich bei Ertheilung der Genehmigung zu einem neuen Straßenunternehmen oder dgl. auferlegt werden konnte. Aus freien Stücken wird so leicht kein Bauunternehmer in eine Aenderung seines Bauplanes einwilligen, den er nun einmal aufgestellt hat und doch für schön hält. Ein Wunsch der Baupolizei bedeutet für ihn nichts und ist nur dann maßgebend, wenn er zugleich als kräftiger Druck, besser Verfügung, nothwendigerweise beachtet werden muß. Zu letzterer Zwangsmaßregel aber fehlt, abgesehen von Verstößen gegen etwaige Vertragsbedingungen, sowie von dem unerselten, fast unmöglichen Fall, daß der Anblick eines solchen Machwerks als Ursache öffentlichen Aergernisses nachgewiesen werden sollte, bei uns jede gesetzliche Unterlage.

Das ist ein großer, beklagenswerther Uebelstand. Die Schaffung des äußeren Bildes einer neuzeitlichen Stadt ist also dem reinen Zufall preisgegeben, und man kann noch recht dankbar dafür sein, wenn durch den guten Willen der Bauherren oder Bauunternehmer

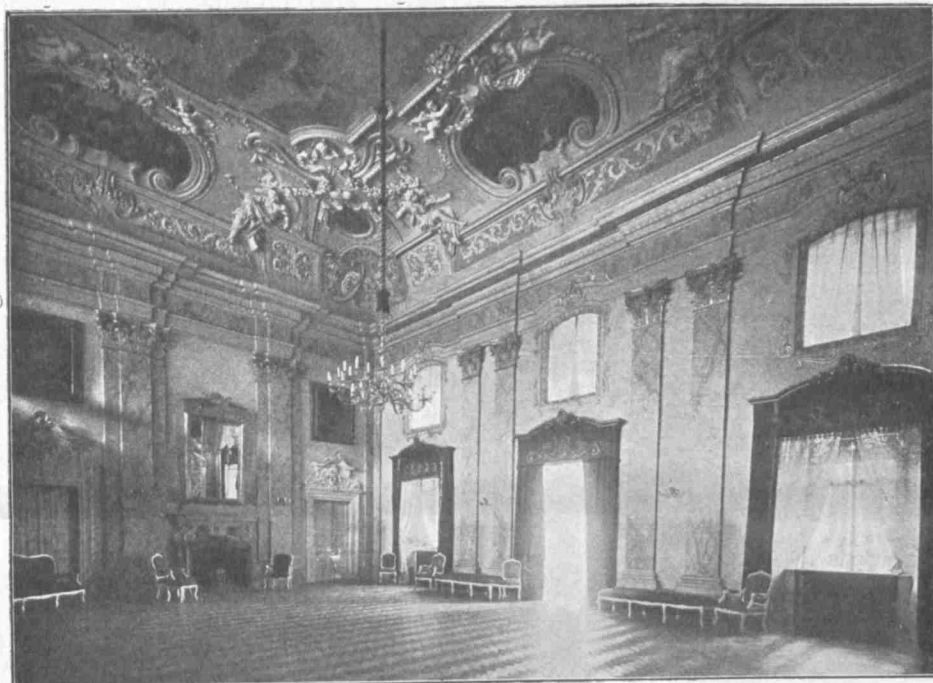


Abb. 13. Großer Festsaal.  
Königliche Regierung in Erfurt.

noch etwas leidlich vernünftiges, in vielen Fällen sogar zum Theil recht anerkennenswerthes zustande kommt. Zumal wird in vornehmeren Stadtgegenden schon mit Rücksicht auf spätere bessere Verwerthbarkeit und Heranziehung feinerer Miether auch eine ansehnlichere, äußere Gestaltung des Gebäudes aus wohlverstandem eigenem Interesse von vornherein in Aussicht genommen werden. Aber das sind doch nur Ausnahmen von der Regel, und wie sieht das Stadtbild außerhalb dieser wenigen besseren Viertel in bester Gegend im allgemeinen aus? (Schluß folgt.)

### Denkmalschutz und Denkmalpflege in England.

Die Frage der Erhaltung der Denkmäler ist in England durch ein im letzten Jahre vom Parlament genehmigtes Gesetz in ein neues Licht gerückt worden. Bisher war nur ein Gesetz vorhanden, welches sich auf die Erhaltung der alten vorgeschichtlichen Hügelgräber und Steindenkmäler (Druidentempel, Dolmen, Cromlechs usw.) bezog und ausdrücklich auf diese beschränkt wurde. Dieses 1882 erlassene Gesetz, um dessen Durchführung sich namentlich der damalige Sir John Lubbock (spätere Lord Avebury) verdient gemacht hat, bestimmte, daß das englische Bauamt von amtswegen die Oberaufsicht über solche Denkmäler übernehmen konnte, die in einer amtlich aufzustellenden Liste als solche von historischem oder künstlerischem Werthe bezeichnet waren, vorausgesetzt, daß der Eigentümer ein solches Denkmal unter amtlichen Schutz zu stellen gewillt war. Die Behörde hatte vom Augenblicke eines derartigen Abkommens an die Verpflichtung der Beaufsichtigung und der Instandhaltung des Denkmals auf Staatskosten. Die durch das Gesetz

erwachsenen Kosten wurden alljährlich vom Parlament bewilligt. Ferner wurde die Regierung ermächtigt, Denkmäler dieser Art anzukaufen oder als Vermächtniß eigenthümlich zu übernehmen. Schliesslich enthielt das Gesetz auch noch die Bestimmung, daß muthwillige Beschädigung von Denkmälern, die in der Liste auftraten, im Polizeiverfahren bestraft werden konnten, und zwar in diesem Falle unabhängig davon, ob die Denkmäler von deren Eigenthümern unter den Schutz der Regierung gestellt worden waren oder nicht.

Die infolge dieses Gesetzes amtlich aufgestellte Liste enthielt 68 Denkmäler in Großbritannien, die infolge ihres geschichtlichen oder künstlerischen Werthes unter den Schutz der Regierung gestellt werden konnten; durch spätere Hinzufügungen ist die Liste auf 74 gebracht. Von ihnen sind 41 wirklich unter amtlichen Schutz gestellt, und zwar vorwiegend in Schottland und Irland.

In England und Wales hat das Gesetz nur eine geringe Bedeutung erlangt, und die Anzahl der Denkmäler, die unter die Obhut

der Regierung kam, war hier außerordentlich gering. Die jährlichen Ausgaben für den Schutz solcher Denkmäler beliefen sich auf nie mehr als 2000 Mark. Das Gesetz war jedoch auch hier insofern von Bedeutung, als es die bis dahin angezweifelte Verpflichtung des Staates, sich um die Denkmäler zu kümmern, zum erstenmale öffentlich anerkannte.

Ganz anders lagen die Dinge in Irland. Hier war die Frage der Denkmälerhaltung bereits bei einer früheren Gelegenheit spruchreif geworden, nämlich bei der Lostrennung der irischen Kirche von der englischen Staatskirche durch das Gesetz von 1869. Bei dieser Gelegenheit kamen eine Anzahl alter Kirchen außer Benutzung, deren Erhaltung dem irischen Bauamt in Dublin zur Aufgabe gemacht wurde und wofür der die Lostrennung der Kirche bewirkende Gesetzesact 1 Million Mark zur Verfügung gestellt hatte. Als daher das Gesetz von 1882 zur Erhaltung der vorhistorischen Denkmäler in Kraft kam, war die Denkmalpflege dem irischen Bauamt nichts Fremdes mehr, woraus es sich erklärt, daß dort fast alle vor-

lich auch in England der Wunsch auftauchen, durch ein ähnliches Gesetz wie das irische Denkmalgesetz von 1892 zu strafferem Vorgehen in der Denkmalfrage instandgesetzt zu werden. Diesen Zweck verfolgte die Gesetzesvorlage von 1900, die vorwiegend durch die Bemühungen des Lord Balcarres ihrer Verwirklichung entgegengebracht worden ist. Das Gesetz hält sich im wesentlichen an die Einzelheiten des irischen Gesetzes. Sein Kernbestandtheil lautet: „Wenn das Bauamt der Meinung ist, daß die Erhaltung eines Denkmals vermöge seines geschichtlichen, überlieferten oder künstlerischen Werthes in das Bereich des öffentlichen Interesses fällt, so kann es auf Antrag des Besitzers einwilligen, den Schutz desselben zu übernehmen; und dann sollen dieselben Bestimmungen Platz greifen, wie sie im Gesetz zum Schutz der vorgeschichtlichen Denkmäler von 1882 vorgesehen sind“. Ein Zusatz besagt, daß das Gesetz nicht auf Gebäude, die noch zu Wohnzwecken dienen, Anwendung finden kann. Ferner ist im zweiten Absatz des Gesetzes auch den Grafschaftsräthen das Recht zugesprochen, dieselben Verpflichtungen zu übernehmen, wie

sie im ersten Absatz dem Bauamt zuertheilt sind. Diese letztere Bestimmung ist für England ungemein wichtig, fast wichtiger als die erste. Denn in den Grafschaftsverwaltungen wird, schon weil das örtliche Interesse lebhafter ist, die Neigung stärker hervortreten, die einheimischen Denkmäler zu schützen, als bei der Ministerialinstanz und ferner läuft hier die Ausgabe von öffentlichen Geldern für solche örtlichen — der früheren Auffassung nach „unnöthigen“ — Zwecke nicht so sehr aller Ueberlieferung zuwider, wie im Amt des Finanzministers, der stets die Neigung haben wird, Gelder für solche Zwecke zu streichen.

Aber das Gesetz geht noch weiter. In einem dritten Absatz werden das Bauamt und die Grafschaften ermächtigt, freiwillige Beiträge zur Deckung der Kosten der Denkmälerhaltung in Empfang zu nehmen und mit den Besitzern der Denkmäler oder anderen Körperschaften Verträge über die Instandhaltung zu schließen. Dieser Absatz bezieht sich hauptsächlich auf einige Privatgesellschaften, welche sich in England der Denkmalpflege widmen<sup>4</sup> ganz besonders auf einen Verein, der seit den sechs Jahren seines Bestehens bereits die segensreichste Wirksamkeit in Bezug auf die Erhaltung alter Bauten usw. entfaltet

hat und von dem man hofft, daß er in vielen Fällen im Einvernehmen mit den Grafschaftsräthen wird arbeiten können. Der Verein führt den Namen The National Trust for Places of Historic Interest or Natural Beauty. Ein Theil seiner Thätigkeit geht dahin, alte Bauten, die dem Untergange durch Abreißen oder durch Veräußerung bestimmt sind, dadurch zu retten, daß durch irgend welche Mittel (Sammlungen usw.) das Geld zum Ankauf derselben beschafft wird, solche, die vernachlässigt werden, vor fernem Ruin zu bewahren, indem der Besitzer veranlaßt wird, sie unter den Schutz der Behörde zu stellen, oder indem seine Aufmerksamkeit auf Maßregeln gelenkt wird, die zur Erhaltung des Baues beitragen können, in ganz hartnäckigen Fällen auch dadurch, daß öffentlich Protest gegen die Vernachlässigung erhoben wird, um auf das Gewissen des Verantwortlichen einzuwirken. Ein anderer Theil der Thätigkeit des Vereins erstreckt sich in gleicher Weise auf die Erhaltung von Naturschönheiten, schönen Aussichten, schönen Bäumen usw., die durch Eingriffe der Gefahr des Unterganges oder der Entstellung ausgesetzt sind<sup>5</sup>). Was nun den erstgenannten Theil der Thätigkeit des Vereins anbetrifft, so mußte es der Regierung oder den Ortsverwaltungen höchst erwünscht sein, sich seiner Beihilfe für die Zwecke des Gesetzes zu versichern, zumal neuerdings auf anderem Gebiete durch das Zusammengehen von gemeinnützigen Vereinen und Behörden vorzügliche Ergebnisse erzielt worden sind, beispielsweise in der Frage der Schaffung öffentlicher Plätze und Gärten in London.

<sup>4</sup>) In diesem Falle arbeitet der Verein häufig mit dem Verein gegen die Ausschreitungen des Ankündigungswesens Hand in Hand; über den im Centralbl. d. Bauverw. Jahrg. 1899, S. 349 näher berichtet ist.



Abb. 14. Hauptansicht.  
Königliche Regierung in Erfurt.

geschichtlichen Denkmäler unter die Obhut des Bauamtes gestellt sind. Aber Irland ging noch weiter. Es brachte 1892 ein nur für Irland gültiges Gesetz durch, in welchem es den in dem Gesetz von 1882 genannten Schutz auch auf „irgend welche Bauwerke, Gebäude oder Denkmäler von geschichtlichem, überlieferten oder künstlerischen Werthe“ ausdehnte. Diese Definition von „Denkmal“ hat natürlich die Schwäche, daß sich darüber streiten läßt, welche Denkmäler unter die Klasse der zu schützenden fallen. Nach dem Sinne des Gesetzes bestimmt dies die Regierung eigenmächtig. Da der gesetzliche Schutz jedoch nur auf Verlangen des Eigenthümers eintritt, und die Behörde von Fall zu Fall entscheiden kann, ob sie ein Denkmal in ihren Schutz nehmen will (im Gegensatz zu dem Gesetz von 1882, welches von vornherein eine Liste der „Denkmäler von geschichtlichem oder künstlerischem Werthe“ enthielt), so dürfte die Absicht des Gesetzes in dem beschränkten Rahmen der bedarfsweisen Beihilfe in dieser Form erreicht werden.

Mit Hilfe dieses Gesetzes und der oben erwähnten reichen Mittel ist nun in Irland seitdem in der Denkmalpflege verhältnißmäßig sehr viel geleistet worden. Das irische Bauamt veröffentlicht jedes Jahr einen Rechenschaftsbericht über seine Wirksamkeit in der Denkmalpflege, der die anerkanntwerthen Ergebnisse derselben ans Licht bringt. Nach den letzten Berichten stehen unter seiner Obhut: 25 vorgeschichtliche Denkmäler (Gesetz von 1882), 168 alte Kirchen (Kirchenlostrennungsgesetz 1869), 20 Schlösser und Abteien (Gesetz 1892), zusammen 213 Denkmäler. Das Amt giebt für die Unterhaltung derselben jährlich durchschnittlich 26 000 Mark aus, die zum größten Theile aus den Zinsen der dafür vorhandenen Capitalien zur Verfügung stehen.

Angesichts dieses Vorgehens der irischen Behörden mußte natür-